

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/1145 Nr. 6 —

Bericht der Kommission an den Rat für den Bereich Zierpflanzenbau
(Rosen und Nelken)

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit zusätzlichen Maßnahmen
im Rahmen der Verordnung (EWG) 234/68 für bestimmte Erzeugnisse des
Blumenhandels — KOM (83) 798 endg. —
»EG-Dok. Nr. 4981/84«

A. Problem

In der Ratstagung im Oktober 1983 hat sich die EG-Kommission verpflichtet, Vorschläge für die Einfuhrregelung von Rosen und Nelken vorzulegen. Dabei soll es um Maßnahmen gehen zur besseren Beurteilung des Preisniveaus in der EG bei diesen Blumenarten, die für das Erzeugereinkommen von besonderer Wichtigkeit sind.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt die Feststellung eines gemeinschaftlichen Signalpreises für Rosen und Nelken anstelle der bisherigen nationalen Signalpreise vor. Dieser EG-Signalpreis soll das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der wichtigsten EG-Länder mit einer nennenswerten Produktion sein. Im Hinblick auf die Rosen und Nelken produzierenden Drittländer sollen auch die dortigen Durchschnittspreise sowie die vermarkteten Mengen je Herkunftsland festgestellt und der Kommission berichtet werden. Ferner soll für die Erzeugnisse

aus Drittländern ein System von Einfuhrlizenzen mit Kautionshinterlegung geschaffen werden.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags als überflüssig und ungeeignet.

Einmütigkeit im Ausschuß**D. Kosten**

Keine Angaben der EG-Kommission.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung aufzufordern, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der anliegende Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften abgelehnt wird.

Bonn, den 2. Mai 1984

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Sander

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Bericht der Kommission an den Rat für den Bereich Zierpflanzenbau (Rosen und Nelken)

Einleitung

Die Kommission hat sich auf der Tagung des Rates vom 17. und 18. Oktober 1983 verpflichtet (Dok. VI/5064/83), einen Bericht mit Vorschlägen für eine Einfuhrregelung für bestimmte Blumen (Rosen und Nelken) so rechtzeitig vorzulegen, daß vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 eine Entscheidung getroffen werden kann.

I. Entwicklung und gegenwärtige Lage des Rosen- und Nelkenmarktes

A. Gemeinschaftserzeugung

a) Entwicklung der Erzeugung vom Freilandanbau zum Unterglasanbau

Rosen und Nelken stellen den größten Anteil der Schnittblumenerzeugung in den Erzeugermitgliedstaaten.

Im Laufe der vergangenen Jahre hat sich die Erzeugung auf den Unterglasanbau ausgerichtet, was auf Kosten des Freilandanbaus ging, selbst in den Mittelmeerländern. Diese Verlagerung erklärt sich aus dem Bemühen um eine Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse und um beständige Ernten in den einzelnen Wirtschaftsjahren, unabhängig von den Witterungsverhältnissen. Die Rosen und Nelkenerzeugung im Freilandanbau hat inzwischen jede Bedeutung verloren und ist fast ausschließlich für den Verkauf auf Märkten in der Nähe des Erzeugerbetriebs bestimmt. So machten 1973 in Italien die Freilandanbauflächen für Nelken noch 78% aus (2 729 ha Freiland- und 657 ha Unterglasanbau). 1981 hingegen machte die Freilandanbaufläche nur noch 34% (651 ha) aus, während sich die Unterglasanbaufläche auf 66% (1 289 ha) vergrößert hatte.

In Anhang 1 und 2 werden die Anbauflächen für Rosen und Nelken, aufgegliedert nach Unterglasanbau und Freilandanbau in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgezeigt.

b) Anteil der Rosen- und Nelkenerzeugung an der Gesamtanbaufläche in den wichtigsten Erzeugermitgliedstaaten

In den wichtigsten Erzeugermitgliedstaaten, d. h. in Italien, in den Niederlanden und in Frankreich, stellen Rosen und Nelken den größten Anteil an der Schnittblumenerzeugung.

In Italien werden auf 46% der Anbaufläche Nelken und auf rund 17% Rosen erzeugt. In den Niederlanden entfallen auf Rosen beinahe 27% der Anbaufläche und auf Nelken beinahe 15%. In Frankreich machen Rosen rund 20% der Anbaufläche aus und Nelken rund 15% (Frankreich/Bezugsjahr 1975).

c) Aufgliederung des Unterglasanbaus von Rosen und Nelken in den einzelnen Mitgliedstaaten im Jahre 1981

Nelken

Die Gesamtanbauflächen für Nelken im Unterglasanbau in der Gemeinschaft betragen:

EWG	2 206 ha
Belgien	24 ha
Dänemark	2 ha
Bundesrepublik Deutschland	117 ha
Griechenland	65 ha
Frankreich	223 ha
Irland	1 ha
Italien	1 289 ha
Niederlande	449 ha
Vereinigtes Königreich	36 ha

Rosen

Die entsprechenden Anbauflächen für Rosen erreichen folgende Werte:

EWG	1 997 ha
Belgien	66 ha
Dänemark	19 ha
Bundesrepublik Deutschland	234 ha
Frankreich	386 ha
Griechenland	38 ha
Italien	461 ha
Niederlande	777 ha
Vereinigtes Königreich	16 ha

d) Prozentuale Entwicklung des Unterglasanbaus in den Jahren von 1970 bis 1980: 1970 = 100

Nelken

Niederlande und Italien:	der Unterglasanbau hat sich praktisch verdoppelt
Belgien:	Rückgang um 30%

Dänemark:	Rückgang um 90 %
Bundesrepublik Deutschland:	Rückgang um mehr als 50 %
Frankreich:	Rückgang um mehr als 40 %

Rosen

Belgien:	leichter Anstieg
Bundesrepublik Deutschland:	Anstieg um 20 %
Italien:	Anstieg um 46 %
Niederlande:	Anstieg um 84 %
Frankreich:	Rückgang um 14 %
Dänemark:	Rückgang um 60 %

Die Jahre von 1970 bis 1980 umfassen die Phase des Wirtschaftsaufschwungs vor der Energiekrise, die Zeit von der ersten zur zweiten Energiekrise und schließlich die Phase der wirtschaftlichen Stagnation.

In Belgien konnten die Anbauflächen während dieser Jahre beibehalten werden. Die dänische Erzeugung ist dagegen zurückgegangen. In bezug auf Dänemark wäre festzuhalten, daß während dieses Zeitraums der Beitritt zur EWG erfolgte, wodurch dieser Mitgliedstaat gezwungen wurde, seine Grenzen für die Erzeugung der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu öffnen. In Dänemark hat in dieser Zeit eine Veränderung stattgefunden. An die Stelle der Schnittblumenerzeugung ist der Anbau von Topfpflanzen getreten, für die es bessere Absatzmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft gab.

In der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich war es nicht möglich, die Schnittblumenerzeugung auf ihrem Ausgangsniveau zu halten.

In Italien befindet sich die Rosen- und Nelkenerzeugung in einer Phase des Übergangs vom Freilandanbau zum Unterglasanbau.

In den Niederlanden hingegen ist die Erzeugung Jahr um Jahr bis 1980 angestiegen.

Über die Aufgliederung der Erzeugung nach Jahreszeiten gibt es nicht genügend Angaben, um genaue Zahlen nennen zu können.

Allgemein kann man jedoch feststellen, daß die nördlichen Mitgliedstaaten der EWG im Sommer und im Herbst die größte Blumenerzeugung zu verzeichnen haben, während in den südlichen Mitgliedstaaten die Produktion im Winter und im Frühjahr höher liegt als im Sommer und im Herbst.

B. Außenhandel

1. Einfuhren

Der Außenhandel mit Rosen und Nelken ist durch einen erheblichen Anstieg der Einfuhren gekennzeichnet.

Seit 1977 stehen Angaben über den Außenhandel mit Rosen und Nelken zur Verfügung.

Einfuhren von Nelken in die Gemeinschaft haben sich zwischen 1977 und 1982 mehr als verdoppelt. Bei Rosen haben sich die Einfuhren wertmäßig verdoppelt und mengenmäßig mehr als verdoppelt.

2. Ausfuhren

a) Die Nelkenexporte haben sich im selben Zeitraum fast verdreifacht, sind aber minimal gegenüber den Importen.

b) Bei Rosen hingegen verlief die Entwicklung von Einfuhren und Ausfuhren in etwa gleich, so daß diese praktisch auf einer Höhe liegen.

Die Nelkenimporte kommen im wesentlichen aus drei Lieferländern, d. h. aus Israel, Kolumbien und Kenia, auf die zusammen mehr als 90 % der eingeführten Menge entfallen.

Für Rosen ist Israel mit rund 80 % der Einfuhren in die Gemeinschaft das wichtigste Lieferland.

10 % der Rosen kommen aus Spanien und von den Kanarischen Inseln und 10 % aus anderen Drittländern (vgl. Anhang 3 und 4).

c) Preise

Es gibt kaum Angaben über die Entwicklung der Rosen- und Nelkenpreise. Diese Preisentwicklung ist in Anhang 5 aufgezeigt.

Für den Zeitraum von 1975 bis 1982 wurde der durchschnittliche Preisanstieg berechnet. Er liegt weit unter dem für den gleichen Zeitraum im Sektor Frischobst und Frischgemüse festgestellten Produktionskostenanstieg. In zahlreichen Fällen gleicht der Preisanstieg die Inflation in den Mitgliedstaaten nicht aus, und in den Niederlanden ist bei einigen Rosensorten festzustellen, daß die Preise von 1982 unter denen von 1975 liegen. Vermutlich war während dieses Zeitraums in diesen Produktionsbereichen ein Produktivitätsanstieg zu verzeichnen. Es stehen jedoch keine Angaben für eine zahlenmäßige Erfassung dieses Produktivitätsanstiegs zur Verfügung.

II. Die gegenwärtige Situation der Gemeinschaftsregelung

A. Grundverordnung und Durchführungsbestimmungen

Die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels¹⁾ bildete die Grundlage einer gemeinsamen Politik für die in Kapitel 6 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßten Erzeugnisse.

¹⁾ ABl. L 55 vom 2. März 1968, S. 1

Diese Erzeugnisse sind relativ unterschiedlich, denn dazu gehören Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen, Erzeugnisse aus Baumschulen und insbesondere Zierpflanzen sowie Topfpflanzen und Schnittblumen.

Die obengenannte Verordnung sieht insbesondere folgendes vor:

1. die Möglichkeit der Festlegung gemeinsamer Qualitätsnormen für bestimmte, in Kapitel 6 des GZT genannte Erzeugnisse, Normen, die insbesondere für Blumenbulben und Schnittblumen ausgearbeitet wurden;
2. die Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Marktes;
3. die Harmonisierung der Bestimmungen zur Koordinierung und Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern angewandt werden, Bestimmungen, die mit Verordnung (EWG) Nr. 3279/75²⁾ erlassen wurden;
4. die Anwendung von Schutzmaßnahmen, wenn der Gemeinschaftsmarkt wegen Einfuhren aus Drittländern von ernstlichen Störungen bedroht ist.

Die Durchführungsbestimmungen zu den Schutzmaßnahmen für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 3280/75 des Rates³⁾ erlassen.

B. Gemeinschaftliche Überwachung

1. Beschreibung des Systems

Da es außer den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs (im GATT vom 1. Juni bis zum 31. Oktober auf 24 % und vom 1. November bis zum 31. Mai auf 17 % konsolidiert, wobei den AKP-Ländern völlige Zollfreiheit gewährt wird) keine Schutzmaßnahmen für die Gemeinschaftsproduktion gibt, wurde die Einfuhr von vier wirtschaftlich empfindlichen Erzeugnissen (Rosen, Nelken, Rosenstöcke, *Asparagus plumosus*) aus Drittländern seit dem 1. Januar 1976 einem gemeinschaftlichen Überwachungssystem unterworfen, das für jeden Monat die Mitteilung sowohl der monatlich eingeführten Mengen als auch der Mengen, für die während eines bestimmten Monats Einfuhrdokumente beantragt wurden, durch die Mitgliedstaaten an die Kommission vorsieht. Ohne ein solches Einfuhrdokument, das auf Antrag ausgehändigt wird und eine Geltungsdauer von sechs Wochen hat, können die Einfuhren nicht durchgeführt werden. Diese gemeinschaftliche Überwachung wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 3353/75⁴⁾ eingeführt und ihre Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1983 verlängert.

²⁾ ABl. L 326 vom 12. Dezember 1975, S. 1

³⁾ ABl. L 326 vom 18. Dezember 1975, S. 4

⁴⁾ ABl. L 330 vom 14. Dezember 1975, S. 29

2. Beurteilung des Überwachungssystems

Aus der Arbeitsweise des gemeinschaftlichen Überwachungssystems ergeben sich nicht genügend Hinweise, um die tatsächlichen Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Drittländern beurteilen zu können. So sind auf den Einfuhrdokumenten in den meisten Fällen weit über den tatsächlich eingeführten Mengen liegende Quantitäten angegeben. Die Tatsache, daß bei mengenmäßig geringeren Einfuhren, als in den Einfuhrdokumenten vorgesehen, keine Sanktionen verhängt werden, veranlaßt die Importeure, sich für eine maximale Einfuhrmenge abzudecken, während die tatsächlich getätigte Einfuhr weit unter der in diesen Dokumenten beantragten Menge liegt. Dieses System ermöglicht daher keine klare Übersicht über die tatsächlich aus Drittländern eingeführten Mengen, zumal bestimmte Mitgliedstaaten der Kommission nicht die in dem Überwachungssystem vorgesehenen Angaben übermitteln.

Die Bestimmungen für Erzeugnisse des Blumenhandels und insbesondere für den Rosen- und Nelkenmarkt sind mehrere Jahre lang nicht geändert worden.

Da die gemeinschaftlichen Erzeuger jedoch mit steigenden Produktionskosten und mit der Konkurrenz der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse konfrontiert sind, tendierten sie vor allem während des letzten Jahres mehr und mehr dazu, einen wirksameren Schutz für ihre Schnittblumenerzeugung und insbesondere für Rosen und Nelken zu fordern.

III. Mitteilung der Angaben zur Beurteilung des Gemeinschaftsmarktes und der Einfuhren aus Drittländern durch die Mitgliedstaaten

In der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates sind keinerlei Bestimmungen über die Mitteilung von Angaben zu Mengen und Preisen von in der Gemeinschaft geernteten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern eingeführten Waren vorgesehen.

Aus diesem Grunde wurde im Jahre 1976 zwischen den Dienststellen der Kommission und den Mitgliedstaaten eine Vereinbarung getroffen, die 1980 vervollständigt wurde und für Rosen und Nelken die Mitteilung von Preisangaben sowohl für die Gemeinschaftserzeugung als auch für Einfuhren aus Drittländern vorsah.

A. Vereinbarung vom 21. März 1976

Diese Vereinbarung sieht die Mitteilung der Erzeugerpreise und der erzeugten Mengen an Rosen, Nelken und *Asparagus plumosus*-Laub vor. Diese Mitteilung muß, wenn möglich, täglich erfolgen, zumindest aber einmal pro Woche. Die Preise und Mengen müssen auf den repräsentativen Erzeugermärkten jedes Mitgliedstaates notiert werden.

Bei diesen Angaben sind Durchschnittswerte mitzuteilen, die unter Zugrundelegung der vermarktete-

ten Mengen des betreffenden Erzeugnisses bzw. der am häufigsten auf einem repräsentativen Markt notierten Preise berechnet werden. Außerdem müssen für die Erzeugnisse, deren Preise übermittelt werden, die auf den repräsentativen Märkten vermarkteten Gesamtmengen mitgeteilt werden, und zwar aufgegliedert nach Sorte oder Kategorie, je nach Erzeugnis.

B. Vereinbarung vom 8. Februar 1980

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai jedes Jahres müssen die Mitgliedstaaten für Rosen und Nelken die Einfuhrpreise auf der Stufe Importeur/Großhändler, oder falls diese nicht festzustellen sind, die Einfuhrpreise auf der Stufe Großhändler/Einzelhändler bekanntgeben; diese Preise werden täglich, oder falls dies nicht möglich ist, wöchentlich notiert, und zwar aufgeschlüsselt nach Ursprungsdrittländern sowie nach den aus Drittländern eingeführten Gesamtmengen.

Wenn Einfuhren getätigt werden, müssen diese Angaben der Kommission an jedem Montag für die vorausgegangene Woche oder, falls erforderlich, noch öfter übermittelt werden.

Die eingeführten Mengen werden soweit möglich nach Qualitätskategorie und bei Rosen nach Sorten aufgeschlüsselt.

Diese Vereinbarung hat bezüglich der für eine gute Marktkenntnis erforderlichen Mitteilungen nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt. So respektieren wenige Mitgliedstaaten diese Vereinbarung. Nur ein Teil der Mitgliedstaaten liefert die vorgesehenen Angaben. Andere legen nur Teilangaben vor, und noch andere machen seit 1980 überhaupt keine Angaben.

Zu den obigen Ausführungen ist noch folgendes klarzustellen:

1. Die von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben sowohl zur Gemeinschaftsproduktion als auch zu den Einfuhren aus Drittländern sind ganz allgemein zu bruchstückhaft und zu unterschiedlich je nach Mitgliedstaat und nach Erzeugnis, um eine einheitliche Information über die Preise der Erzeugnisse unter Berücksichtigung ihrer Merkmale auf den repräsentativen Märkten zu ermöglichen.
2. Zwischen der bruchstückhaften Kenntnis der Kommission aufgrund der Vereinbarung mitgeteilten Angaben und der Möglichkeit, diese Angaben im Hinblick auf einen wirksamen Schutz des Gemeinschaftsmarktes zu nutzen, liegt ein weiter Weg.
3. Die Angaben, insbesondere zu den Preisen, weisen erhebliche Unterschiede auf; so können die Preise für ein und dasselbe Erzeugnis von einem Tag zum anderen und sogar an ein und demselben Tag auf verschiedenen Märkten bis zu doppelt so hoch ausfallen, ohne daß die Gründe für solche Schwankungen in Erfahrung zu bringen wären.

C. Signalpreise

Die Kommission setzt seit 1980 Signalpreise für folgende Erzeugnisse fest:

- amerikanische Nelken,
- Spray-Nelken,
- Baccara-Rosen,
- Sonia-Rosen,
- Mercedes-Rosen.

Diese Signalpreise werden für jeden Mitgliedstaat festgelegt, und es handelt sich dabei für jedes der obengenannten Erzeugnisse um den auf den Erzeugermärkten während der letzten drei Jahre festgestellten Durchschnittspreis.

Die Signalpreise werden für jeweils vier Wochen festgelegt, um den jahreszeitlich bedingten Schwankungen Rechnung zu tragen.

Auf diese Weise sollen ein Vergleich zwischen den regelmäßig von allen Mitgliedstaaten mitgeteilten Erzeugerpreisen und den Durchschnittspreisen der letzten drei Jahren sowie die Feststellung außergewöhnlicher Schwankungen der Preise für einheimische Erzeugnisse gegenüber dem Signalpreis ermöglicht werden.

Der Nachteil dieses Systems liegt darin, daß diese Preisvergleiche nur auf nationaler Ebene erfolgen und daß das System daher keinen Vergleich der Preisschwankungen auf Gemeinschaftsebene ermöglicht.

IV. Auf dem Verordnungswege zu erlassende Bestimmungen

Die von der Kommission im Hinblick auf eine bessere Marktbewirtschaftung und eine Verstärkung des Gemeinschaftsschutzes für Rosen und Nelken vorgeschlagenen Bestimmungen umfassen gemeinschaftsinterne und gemeinschaftsexterne Maßnahmen.

A. Gemeinschaftsinterne Maßnahmen

1. Mittels der Verordnung Schaffung eines gemeinschaftlichen Signalpreises für Rosen und Nelken anstelle der derzeit bestehenden nationalen Signalpreise.
Dieser gemeinschaftliche Signalpreis wäre das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der wichtigsten Erzeugermitgliedstaaten mit einer nennenswerten Produktion.
2. Mittels der Verordnung Einrichtung eines Systems der täglichen Mitteilung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Rosen und Nelken, je nach Erzeugnis und Sorte aufgegliedert, sowie der auf den repräsentativen Erzeugermärkten vermarkteten Mengen an die Kommission.

Damit könnten die Ursachen für außergewöhnliche Preisschwankungen leichter festgestellt und untersucht werden.

B. Gemeinschaftsexterne Maßnahmen

1. Mittels der Verordnung Einrichtung eines Systems der täglichen Mitteilung der auf den repräsentativen Einfuhrmärkten festgestellten Durchschnittspreise für Rosen und Nelken sowie der vermarkteten Mengen je Herkunftsland an die Kommission.

2. Schaffung eines Systems von Einfuhrlizenzen in Verbindung mit der Hinterlegung von Kautioren für diese Erzeugnisse, um die Entwicklung der eingeführten Mengen zu verfolgen.

Mit diesen Bestimmungen soll eine genaue Kenntnis des Marktes gewährleistet und gegebenenfalls die Möglichkeit gegeben werden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, falls sich herausstellen sollte, daß die Störungen des Marktes von den eingeführten Erzeugnissen ausgehen.

Schnittblumen — Anbaufläche in Hektar 1975 und 1981

		Schnittblumen		Rosen		Nelken		Amerik. Nelken		Spray-Nelken	
		1975	1981	1975	1981	1975	1981	1975	1981	1975	1981
Belgien	Freiland	101	82	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	Unterglasanbau	184	183	68	66	32	24	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	insgesamt	285	265	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Dänemark	Freiland	n. v.	218	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
	Unterglasanbau	154	86	37	19	7	2	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	insgesamt	n. v.	314	37	19	7	2	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Deutschland	Freiland	2 314	1 948	242	197	32	23	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	Unterglasanbau	1 353	1 143	270	234	210	117	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	insgesamt	3 667	3 091	512	431	242	140	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Frankreich	Freiland	n. v.	n. v.	n. v.	44	n. v.	30	n. v.	19	n. v.	17
	Unterglasanbau	n. v.	n. v.	n. v.	386	n. v.	223	n. v.	204	n. v.	19
	insgesamt	3 317	n. v.	672	430	416	259	n. v.	223	n. v.	36
Irland	Freiland	30	21	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
	Unterglasanbau	11	10	1	0	1	1	1	1	entfällt	entfällt
	insgesamt	41	31	1	0	1	1	1	1	entfällt	entfällt
Italien	Freiland	5 356	4 095	598	241	1 713	651	677	230	14	21
	Unterglasanbau	1 931	2 784	372	461	987	1 289	889	993	7	44
	insgesamt	7 287	6 979	970	702	2 700	1 940	1 566	1 223	21	65
Niederlande	Freiland	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
	Unterglasanbau	2 352 ¹⁾	2 895	650	777	428	449	246	143	182	316
	insgesamt	2 352 ¹⁾	2 895	650	777	428	449	246	143	182	316
Vereinigtes Königreich	Freiland	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
		334 ²⁾	1 068 ³⁾	34 ²⁾	16 ²⁾	52 ²⁾	36 ²⁾	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	insgesamt	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.

1) 1974

2) Nur England und Wales

3) Vereinigtes Königreich insgesamt

Quelle: Internationale Erzeugervereinigung Gartenbauprodukte
Internationales Statistisches Jahrbuch für Gartenbauprodukte

Griechenland	Freiland	n. v.	n. v.	n. v.	entfällt	n. v.	78	n. v.	68	n. v.	8
	Unterglasanbau	n. v.	n. v.	n. v.	38	n. v.	65	n. v.	58	n. v.	7
	insgesamt	n. v.	n. v.	n. v.	38	n. v.	143	n. v.	126	n. v.	15

Quelle: Ministerium für Landwirtschaft

Anhang 2

Schnittblumen — Anbaufläche 1975 und 1981 im Vergleich zu 1970
(1970 = 100)

	Schnittblumen		Rosen		Nelken		Amerik. Rosen		Spray-Rosen		
	1975	1981	1975	1981	1975	1981	1975	1981	1975	1981	
Belgien	Freiland	73	59	n. v.	n. v.	n. v.					
	Unterglasanbau	172	171	117	105	103	71	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	insgesamt	106	108	n. v.	n. v.	n. v.					
Dänemark	Freiland	n. v.	n. v.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
	Unterglasanbau	111	62	76	39	40	10	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	insgesamt	n. v.	n. v.	76	39	40	10	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Deutschland	Freiland	79 ¹⁾	67 ¹⁾	71 ¹⁾	58 ¹⁾	62 ¹⁾	44 ¹⁾	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	Unterglasanbau	103 ¹⁾	87 ¹⁾	138 ¹⁾	120 ¹⁾	83 ¹⁾	46 ¹⁾	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	insgesamt	87 ¹⁾	73 ¹⁾	96 ¹⁾	81 ¹⁾	80 ¹⁾	46 ¹⁾	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Griechenland		n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Frankreich	Freiland	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	Unterglasanbau	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	insgesamt	99	n. v.	134	86	97	61	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Irland		n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	
Italien	Freiland	94	72	91 ²⁾	37 ²⁾	63 ²⁾	23 ²⁾	62 ²⁾	21 ²⁾	n. v.	n. v.
	Unterglasanbau	126	182	118 ²⁾	146 ²⁾	150 ²⁾	196 ²⁾	172 ²⁾	192 ²⁾	n. v.	n. v.
	insgesamt	100	94	99 ²⁾	72 ²⁾	80 ²⁾	57 ²⁾	120 ²⁾	97 ²⁾	n. v.	n. v.
Niederlande	Freiland	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
	Unterglasanbau	163	200	154	184	187	196	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
	insgesamt	163	200	154	184	187	196	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Vereinigtes Königreich		n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	

1) 1969 = 100

2) 1973 = 100

Quelle: Internationale Erzeugervereinigung Gartenbauprodukte
Internationales Statistisches Jahrbuch für Gartenbauprodukte

Außenhandel der EWG

Nelken und Rosen

	1 000 ECU			1 000 kg		
	Einfuhr	Ausfuhr	Netto-Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Netto-Einfuhr
Geschnittene Nelken						
1977	31 981	4 490	+ 27 491	8 700	929	+ 7 771
1978	54 076	6 513	+ 47 563	17 388	1 357	+ 16 031
1979	60 950	6 470	+ 54 480	21 319	1 377	+ 19 942
1980	71 629	6 793	+ 64 836	21 821	1 347	+ 20 474
1981	72 548	10 391	+ 62 167	19 635	1 806	+ 17 829
1982	70 245	12 779	+ 57 466	17 431	2 078	+ 15 353
Geschnittene Rosen						
1977	11 826	12 598	- 772	2 256	1 448	+ 808
1978	16 786	10 887	+ 5 899	3 643	1 340	+ 2 303
1979	22 181	11 006	+ 11 175	5 179	1 412	+ 3 767
1980	24 402	12 432	+ 11 970	4 910	1 376	+ 3 534
1981	22 704	18 477	+ 4 227	4 167	1 955	+ 2 212
1982	22 476	23 705	- 1 058	3 816	2 315	+ 1 501

Quelle: EUROSTAT

Anhang 4

Einfuhren aus Drittländern

Nelken und Rosen

	1 000 ECU					1 000 kg				
	Nelken									
	ins- gesamt	Israel	Kolum- bien	Kenia	Andere Länder	ins- gesamt	Israel	Kolum- bien	Kenia	Andere Länder
1977	31 981	13 944	10 994	4 392	2 651	8 700	3 675	2 658	1 645	772
1978	54 076	28 189	16 290	6 888	2 709	17 388	9 817	4 165	2 615	791
1979	60 950	31 777	18 794	8 362	2 017	21 319	12 606	4 863	3 205	645
1980	71 629	34 920	25 048	9 168	2 493	21 821	11 499	5 836	3 734	752
1981	72 548	32 764	28 900	8 088	2 796	19 635	9 680	5 908	3 218	829
Rosen										
	ins- gesamt	Israel	Brasilien	Spanien Kanari- sche Inseln	Andere Länder	ins- gesamt	Israel	Brasilien	Spanien Kanari- sche Inseln	Andere Länder
1977	11 826	9 264	581	1 326	655	2 256	1 619	157	299	181
1978	16 786	14 054	596	1 487	649	3 643	3 031	155	317	140
1979	22 181	18 715	463	2 536	467	5 197	4 321	131	614	113
1980	24 402	19 663	624	3 161	954	4 910	3 792	197	748	173
1981	22 704	18 108	278	2 173	2 145	4 167	3 165	70	762	170

Quelle: EUROSTAT

Entwicklung der Preise für Rosen und Nelken 1975—1982
(Die Preise sind in Landeswährung für je 100 Stück angegeben)

	1975	1982	Jährl. Preis- steigerung (%)
Amerikanische Nelken			
Aalst (Belgien)	299	315	+ 0,75
Odense (Dänemark)	77,8	98,6	+ 3,37
Neuss (Deutschland)	17,1	25,1	+ 5,64
Pescia (Italien)	330	930	+ 15,90
Veilingen Insgesamt (Niederlande)	22,5	32,9	+ 5,57
Spray-Nelken			
Odense (Dänemark)	75,6	135,6	+ 8,7
Neuss (Deutschland)	21,0	33,5	+ 6,9
Veilingen Insgesamt (Niederlande)	22,5	27,5	+ 3,02
Baccara-Rosen			
Neuss (Deutschland)	33,3	35,9	+ 1,08
Veiling Aalsmeer (Niederlande)	40,1	57,9	+ 5,38
Veiling Honselersdijk (Niederlande)	40,1	36,9	+ 1,16
Sonia-Rosen			
Neuss (Deutschland)	21,9	23,9	+ 1,25
Veiling Aalsmeer (Niederlande)	28,4	32,9	+ 2,12
Veiling Honselersdijk (Niederlande)	30,3	32,9	+ 1,16
Mercedes-Rosen			
Neuss (Deutschland)	19,1	21,5	+ 1,71
Veiling Aalsmeer (Niederlande)	31,1	30,3	- 0,48
Veiling Honselersdijk (Niederlande)	26,4	26,3	- 0,06

Quelle: Internationales Statistisches Jahrbuch für Gartenbauprodukte

Internationale Erzeugervereinigung Gartenbauprodukte

Anmerkung: In der Quelle sind die Preise in Schweizer Franken angegeben. Die Umrechnung in Landeswährung erfolgte unter Zugrundelegung der in der Quelle angegebenen Paritäten.

Anhang 6

**Innergemeinschaftlicher Handel unter Zugrundelegung der Einfuhren aus Drittländern
in den Jahren 1980, 1981 und 1982**
(in 1 000 ECU)

	B.L.W.U.	Däne- mark	Bundesre- publik Deutsch- land	Griechen- land	Frank- reich	Italien	Irland	Nieder- lande	Vereinig- tes Kö- nigreich	EWG
Rosen										
Innergemeinschaftlicher Handel										
1980	4 119	1 044	66 188	entfällt	1 920	317	30	52	1 272	74 942
1981	4 561	1 251	70 049	1	2 252	457	18	158	1 956	80 703
1982	4 658	1 543	80 828	entfällt	1 845	526	18	116	3 003	92 537
Einfuhren aus Drittländern										
1980	52	317	13 772	entfällt	1 229	16	532	5 288	3 195	24 401
1981	70	313	11 615	0	1 389	45	170	4 600	4 502	22 704
1982	133	272	12 265	entfällt	1 701	29	481	3 890	3 704	22 475
Innergemeinschaftlicher Handel plus Einfuhren										
1980	4 171	1 361	79 960	entfällt	3 149	333	562	5 340	4 467	99 343
1981	4 631	1 564	81 664	1	3 641	502	188	4 758	6 458	103 407
1982	4 791	1 815	93 093	entfällt	3 546	555	499	4 006	6 707	115 012
Nelken										
Innergemeinschaftlicher Handel										
1980	5 061	596	86 627	entfällt	1 694	620	6	1 928	4 611	101 143
1981	4 588	664	83 541	entfällt	1 606	897	23	2 355	7 904	101 578
1982	4 391	735	92 817	entfällt	1 447	983	1	4 167	10 284	114 825
Einfuhren aus Drittländern										
1980	282	585	40 359	entfällt	1 031	238	113	15 022	13 999	71 629
1981	251	423	37 426	entfällt	766	336	53	16 985	16 309	72 549
1982	401	397	32 948	entfällt	750	293	106	18 521	16 827	70 243
Innergemeinschaftlicher Handel plus Einfuhren										
1980	5 343	1 181	126 986	entfällt	2 725	858	119	16 950	18 610	172 772
1981	4 839	1 087	120 967	entfällt	2 372	1 233	76	19 340	24 213	172 127
1982	4 792	1 132	125 765	entfällt	2 197	1 276	107	22 688	27 111	185 068

Quelle: EUROSTAT

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 für bestimmte Erzeugnisse des Blumenhandels

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 legt der Rat die Maßnahmen fest, die sich als notwendig erweisen könnten, um diese Verordnung nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen zu ergänzen.

Zur besseren Beurteilung des Preisniveaus in der Gemeinschaft bei Rosen und Nelken, die für das Einkommen der gemeinschaftlichen Erzeuger von besonderer Wichtigkeit sind, erscheint es geboten, einen gemeinschaftlichen Signalpreis einzuführen, der vor allem unter Zugrundelegung des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise in den Mitgliedstaaten mit einer nennenswerten Produktion jedes dieser Erzeugnisse festgesetzt wird.

Um die Mengen und Preise der eingeführten Erzeugnisse mit denen der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vermarkteten Erzeugnisse angleichen zu können, ist die Übermittlung der für einen solchen Vergleich erforderlichen Angaben vorzusehen.

Um die Einfuhrströme dieser besonders empfindlichen Erzeugnisse ständig verfolgen und somit die Entwicklung der Einfuhren beurteilen zu können, empfiehlt es sich, die Erteilung von Einfuhrlizenzen in Verbindung mit der Hinterlegung einer Kautionsgarantie für die Durchführung der Transaktionen, für die diese Lizenzen beantragt wurden, vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt ergänzende Maßnahmen für folgende Erzeugnisse fest:

— frische geschnittene Nelken,

— frische geschnittene Rosen

der Tarifstelle ex 06.03 A des Gemeinsamen Zollsatzes.

Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat diese Liste mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Artikel 2

1. Alljährlich vor dem 1. Juli und vor dem 1. Januar wird für jedes der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ein Signalpreis festgesetzt. Diese Preise gelten für die gesamte Gemeinschaft.

2. Die Signalpreise werden festgesetzt:

— auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der Mitgliedstaaten, die eine nennenswerte Produktion der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufweisen, zuzüglich des Betrages nach Absatz 4,

— unter Berücksichtigung der Entwicklung der Produktionskosten in der Blumenzucht.

3. Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Preise, die in den drei dem Tag der Festsetzung des Signalpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes einheimisches Erzeugnis voraufgehenden Jahren auf dem repräsentativen Markt bzw. auf den repräsentativen Märkten festgestellt wurden, welche sich in den Anbaugebieten befinden, in denen die Preise für die Erzeugnisse oder die Sorten, die während des ganzen oder eines Teils des Jahres einen erheblichen Anteil der vermarkteten Produktion ausmachen und den nach der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 festgelegten gemeinsamen Normen der Qualitätskategorie I entsprechen, am niedrigsten liegen.

Bei der Berechnung des Preisdurchschnitts für jeden repräsentativen bleiben die Preise, die im Verhältnis zu den normalen auf diesem Markt festgestellten Schwankungen als übermäßig hoch oder übermäßig niedrig angesehen werden können, außer Betracht.

4. Der in Absatz 2 erster Gedankenstrich genannte Betrag, der pauschal berechnet werden kann, wird unter Zugrundelegung der Beförderungskosten von den Anbaugebieten bis zu den für die Vermarktung einheimischer und aus Drittländern eingeführter Erzeugnisse repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft festgesetzt.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission an jedem Markttag für jedes der Erzeugnisse, für

¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. März 1968, S. 1

das ein Signalpreis festgesetzt wird, die auf ihren repräsentativen Erzeugermärkten festgestellten Durchschnittspreise und die vermarkteten Mengen mit.

2. Als repräsentativ im Sinne von Absatz 1 gelten die Märkte der Mitgliedstaaten, auf denen ein wesentlicher Teil der inländischen Produktion eines bestimmten Erzeugnisses vermarktet wird. Das Verzeichnis dieser Märkte wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 aufgestellt.

Artikel 4

1. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai teilen die Mitgliedstaaten der Kommission an jedem Markttag für jedes der Erzeugnisse, für das ein Signalpreis festgesetzt wird, die auf den repräsentativen Einfuhrmärkten festgestellten Durchschnittspreise und die vermarkteten Mengen mit.
2. Als repräsentativ im Sinne von Absatz 1 sind die Märkte der Mitgliedstaaten anzusehen, auf denen ein wesentlicher Teil der eingeführten Mengen eines bestimmten Erzeugnisses vermarktet wird. Das Verzeichnis dieser Märkte wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 aufgestellt.

Artikel 5

Die Sorten, Qualitätskategorien oder sonstige anderen Merkmale der in Artikel 2 bis 4 genannten Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 festgelegt.

Artikel 6

1. Für jede Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.
2. Die Mitgliedstaaten erteilen die Lizenz jedem Interessenten, der sie beantragt, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.
Die Lizenz ist in der gesamten Gemeinschaft gültig.
3. Die Erteilung der Lizenz wird von der Stellung einer Kautions als Garantie für die Verpflichtung zur Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz abhängig gemacht. Die Kautions könnte vollständig oder teilweise verfallen, wenn die Transaktion nicht oder nur teilweise in dieser Frist durchgeführt wird.
4. Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die übrigen Anwendungsmodalitäten zu diesem Artikel, die insbesondere eine Frist für die Erteilung der Lizenzen vorsehen können, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 geregelt.
5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Angaben mit.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Bericht des Abgeordneten Sander

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der Sammelliste vom 16. März 1984 — Drucksache 10/1145 Nr. 6 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat ihn in seiner Sitzung am 11. April 1984 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die EG-Kommission hat sich in der Ratstagung im Oktober 1983 verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 einen Bericht mit Vorschlägen für die Einfuhrregelung für Rosen und Nelken vorzulegen. Dabei sollte es um Maßnahmen zur besseren Beurteilung des Preisniveaus in der EG bei diesen Blumenarten gehen, da sie für das Einkommen der Erzeuger in einigen Mitgliedstaaten von besonderer Wichtigkeit sind. Diesen Bericht hat die Kommission erstattet. Er legt die Entwicklung und die gegenwärtige Lage des Rosen- und Nelkenmarkts in der EG dar und analysiert den Gemeinschaftsmarkt und die Einfuhren aus Drittländern. Zur Verstärkung des Gemeinschaftsschutzes hat die EG-Kommission zusätzliche Maßnahmen für Schnittrosen und Schnittnelken vorgeschlagen, und zwar durch die Einführung eines EG-Signalpreis-Systems und eines Lizenzsystems mit Kauttionen.

Auf der Grundlage dieses Berichts hat die Kommission vorgeschlagen, im Verordnungsweg als EG-interne Maßnahmen einen gemeinschaftlichen Signalpreis für Rosen und Nelken anstelle der bisherigen nationalen Signalpreise festzustellen. Dieser EG-Signalpreis soll das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der wichtigsten EG-Länder mit einer nennenswerten Produktion sein. Es soll ein System der täglichen Mitteilung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für diese Blumenarten auf den repräsentativen Erzeugermärkten geschaffen werden. Im Hinblick auf die Drittländer soll im Rahmen dieses Systems auch der Durchschnittspreis für Rosen und Nelken sowie die vermarkteten Mengen je Herkunftsland festgestellt und an die Kommission berichtet werden. Ferner soll für die Erzeugnisse aus Drittländern ein System von Einfuhrlicenzen in Verbindung mit der Hinterlegung von Kauttionen geschaffen werden. Die EG-Kommission glaubt, hierdurch die genaue Kenntnis des Marktes gewährleisten zu können, um gegebenenfalls bei Marktstörungen entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die vorgeschlagene Verordnung soll am 1. November 1984 in Kraft treten.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde der gleichfalls überwiesene Bericht der EG-Kommission kommentarlos zur Kenntnis genommen. Gegen den

Verordnungsvorschlag wurden jedoch Bedenken laut. Einmütig war man der Auffassung, daß die Einführung von EG-einheitlichen Signalpreisen zu einer schlechteren Markttransparenz führen müsse. Dieses System berücksichtige nicht die vermutlichen Preisunterschiede von Rosen und Nelken, die bedingt seien durch die regionalen Unterschiede des Marktes, der Qualität, des Klimas und der Angebotszeiten. So unterschiedliche Märkte wie Aalsmeer und Pescia könnten nicht im arithmetischen Mittel aus allen in Betracht kommenden Durchschnittspreisen ihren entsprechenden Niederschlag finden. Die vorgesehene Berücksichtigung der Entwicklung der Produktionskosten verfälsche zusätzlich die Marktpreise und sei deshalb bei einem Preisbeobachtungssystem verfehlt. Die zur Zeit auf freiwilliger Basis beruhende Festsetzung von nationalen Signalpreisen zur Marktbeurteilung führe hier zu besseren Ergebnissen und sei zur Sicherung des Erzeugereinkommens ausreichend. Für ein EG-einheitliches Signalpreis-System bestehe keine Notwendigkeit.

Die Einführung von Lizenzen mit Kauttionen widerspreche dem Ziel der EWG, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handel beizutragen. Ein solches Lizenz-System sei sachlich nicht gerechtfertigt und überflüssig. Ein ernsthaft entstandener oder drohender Schaden für die Blumenerzeuger der Gemeinschaft sei bisher nicht feststellbar. Durch Drittländer verursachte Marktstörungen seien bislang nicht aufgetreten. Die Einfuhren aus diesen Ländern ergänzten im Winterhalbjahr die EG-Produktion. Zudem sei bei Schnittrosen die EG-Ausfuhr ebensogroß wie die Einfuhr. Ein Lizenz-System mit Kauttionen trage den Besonderheiten des Schnittblumenhandels mit seinem kurzfristigen Wechsel von Angebot und Nachfrage nicht Rechnung. Es führe außerdem zu Kostensteigerungen und bei den betroffenen Wirtschaftszweigen sowie bei der Verwaltung zu unnötigem Aufwand. Alle Bereiche des Blumenhandels und des Gartenbaus seien gegen den Kommissionsvorschlag.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Kommissionsvorschlag nicht gebilligt werden könne. Das Ergebnis der Ausschußberatungen hat in der Beschlußempfehlung seinen Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, bei den Verhandlungen in Brüssel auf eine Ablehnung des Kommissionsvorschlags zu drängen.

Bonn, den 2. Mai 1984

Sander

Berichterstatler

